

Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)

vom 16.04.2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Unerlaubte Sondernutzungen
- § 6 Antrag auf Sondernutzung
- § 7 Sondernutzungserlaubnis
- § 8 Wahlwerbung
- § 9 Musizieren/ Kleinkunstdarbietungen
- § 10 Pflichten der Erlaubnisnehmer
- § 11 Gestaltungsrichtlinien für Präsentieren & Werben im Welterbe Quedlinburg
- § 12 Haftung
- § 13 Märkte
- § 14 Versagung und Widerruf
- § 15 Sondernutzungsgebühren
- § 16 Gebührenschuldner
- § 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 18 Gebührenerstattung
- § 19 Billigkeitsmaßnahmen
- § 20 Sicherheitsleistung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten

Bestandteile

- Anlage 1 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- Anlage 2 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- Anlage 3 - Gebührenverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg und in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode.
- 2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- 3) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch

Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nach Maßgabe des § 14 StrG LSA gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 StrG LSA).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Welterbestadt Quedlinburg, soweit diese Satzung in § 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt. Dazu zählen insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.
- 2) Die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sind zu beachten.
- 3) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 (1) sind widerruflich. Sie können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, aus stadtbildpflegerischen Gründen und auch bei sonstigem öffentlichem Interesse durch Bedingungen und Auflagen beschränkt oder gänzlich untersagt werden.

§ 5 Unerlaubte Sondernutzung

Im Falle unerlaubter Sondernutzung findet die Vorschrift des § 20 StrG LSA Anwendung.

§ 6 Antrag auf Sondernutzung

- 1) Anträge auf eine Sondernutzung sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und die Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Fläche anzugeben. Die Welterbestadt Quedlinburg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in anderer geeigneter Form verlangen.

Abweichend hiervon sind umfangreiche Sondernutzungen mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

- 2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

- 1) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst in Anspruch genommen werden, nachdem die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.
- 2) Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- 3) Die Sondernutzungserlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Auflage, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus städtebaulichen oder gestaltungsrechtlichen Gründen, zum Schutz der Straße oder aus sonstigem, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich ist.
- 4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- 5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Welterbestadt Quedlinburg.
- 6) Der Erlaubnisnehmer kann von der Welterbestadt Quedlinburg keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- 7) Sonstige, nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Regelung nicht ersetzt.
- 8) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 8 Wahlwerbung

- 1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden ist für Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 im Zeitraum von sechs Wochen vor, sowie einer Woche nach dem vorgenannten Ereignis erlaubnisfrei.
- 2) Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten mit folgenden Auflagen:
 - a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven sowie im unmittelbaren Bereich von Kreisverkehrsplätzen.
 - b. Die Plakate dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Anbringung an Masten der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.

- c. Eine Stückzahl von drei übereinander angebrachten Wahlplakaten (ggf. auch doppelseitig) an einem Lichtmast darf nicht überschritten werden. Dabei sind die angegebenen Maße der Mindestabstände unbedingt einzuhalten.
 - d. Für die Befestigung an städtischen Masten darf nur nichtrostendes Material (z.B. Kabelbinder) verwendet werden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
 - e. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie die Plakatierung an Bäumen und Litfaßsäulen in jeglicher Form ist untersagt.
 - f. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall zu vermeiden, Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden! Die Werbeplakate sind über Geh- und Radwegen 50 cm vom Fahrbahnrand in einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von 4,50 m anzubringen. Die angegebenen Maße sind Mindestabstände zwischen Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn und Unterkante sämtlicher an diesem Standort angebrachten Werbeträger. Dabei ist darauf zu achten, dass die schon befestigten Plakate nicht verschoben werden, da die Mindesthöhe für alle angebrachten Plakate gilt.
 - g. Die Plakate sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sollten Informationsträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
 - h. Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg.
- 3) Die beabsichtigte Plakatwerbung ist vor deren Beginn bei der Welterbestadt Quedlinburg anzuzeigen.
- 4) Jede andere Form des Aufstellens oder Anbringens von Wahlsichtwerbung (z. B. Informationsstände, Werbebanner, Großplakate o. ä.) bedarf der Erlaubnis der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 9 Musizieren / Kleinkunstdarbietungen

- 1) In den Fußgängerzonen der Welterbestadt Quedlinburg darf grundsätzlich erlaubnisfrei musiziert und kleinkünstlerische Darbietungen aufgeführt werden.
- 2) Musiziert bzw. dargeboten werden darf jeweils eine halbe Stunde lang. Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln und es darf nur in einem Abstand von mindestens 100 m zum ursprünglichen Standort und auch zu anderen Darbietern weitergespielt werden. Eine Rückkehr an den ursprünglichen Standort innerhalb eines Tages ist unzulässig.
- 3) Die Verwendung von elektronischen Verstärkern und Lautsprechern / Musikboxen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung im Einzelfall bedarf vorab einer separaten Erlaubnis durch die Welterbestadt Quedlinburg.
- 4) Während festgesetzter Veranstaltungen ist zu dem jeweiligen Veranstaltungsgebiet ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

§ 10 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat der Welterbestadt Quedlinburg die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Zu seinen Pflichten gehört auch die aufgrund eines Straßenaus- oder -umbaus erforderliche Anpassung seiner Anlage.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufrippen, Hydranten, Kanalschächte sowie Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- 4) Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder dauerhafte Schaden am Straßenkörper, den angrenzenden Grünflächen und übrigen Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Insbesondere Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.
- 5) Bauliche Maßnahmen am Straßenkörper dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. Bei der Welterbestadt Quedlinburg ist mindestens 10 Werkzeuge vorher durch die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er im öffentlichen Interesse liegt, ist der Welterbestadt Quedlinburg mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.
- 7) Nach Ende der Nutzung hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 8) Verunreinigungen über die genutzte Fläche hinaus, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Gestaltungsrichtlinien für Präsentieren & Werben im Welterbe Quedlinburg

Aus Gründen der Stadtbildpflege findet für den Geltungsbereich des Welterbegebietes im öffentlichen Straßenraum der Ratgeber „Präsentieren & Werben im Welterbe Quedlinburg“ in der jeweils geltenden Fassung verbindlich für alle Sondernutzungen Anwendung.

§ 12 Haftung

- 1) Die Welterbestadt Quedlinburg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen, für die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Welterbestadt Quedlinburg für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

- 3) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat die Welterbestadt Quedlinburg von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.
- 5) Die Welterbestadt Quedlinburg kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- 6) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Märkte

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Markteinrichtungen, soweit diese unter die besonderen Vorschriften einer geltenden Marktordnung fallen.

§ 14 Versagung und Widerruf

Die Erlaubnis ist zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen, wenn

- a. die benötigte Fläche wegen anderer Nutzungen nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b. die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Belange des Straßenbaues oder städtebauliche bzw. denkmalpflegerische Aspekte gefährdet, beeinträchtigt oder wesentlich erschwert würden,
- c. die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen entgegensteht,
- d. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 des StrG LSA nicht leistet,
- e. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
- f. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- g. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zahlt,
- h. das Stadtbild durch die Ausübung einer Sondernutzung negativ beeinflusst wird (z. B. durch Verschmutzung, Abnutzung, Verschleiß, Lärmbeeinträchtigung oder sie der Gestaltungsrichtlinie gemäß § 11 widerspricht).

§ 15 Sondernutzungsgebühren

- 1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen i. S. d. § 1 Abs. 1 werden gemäß § 21 StrG LSA nach dem in der Anlage 3 aufgeführten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Sondernutzungen, die keiner besonderen Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 3) Die Erhebung von Verwaltungskosten gemäß der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- 4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw.

- 5) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann wird die angefangene zeitliche Nutzungsdauer voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- 6) Ist die sich nach Absatz 1 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine angemessene Gebühr von 25,00 € - 5.000,00 € zu erheben.

§ 16 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller, der Nutzer oder derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
 - b. bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt,
 - c. derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht:
 - a. Für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b. Für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 1. Februar.
 - c. Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung. Gebühren, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d. Für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18 Gebührenerstattung

- 1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25,00 EUR beträgt.
- 2) Die entrichteten Gebühren werden rückwirkend anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 19 Billigkeitsmaßnahmen

Die Welterbestadt Quedlinburg kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 20 Sicherheitsleistung

- 1) Die Welterbestadt Quedlinburg kann im Voraus von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen
 - a. wenn Beschädigungen an der Straße oder der Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b. bei umfangreicheren Sondernutzungen wie Zirkusse oder Großveranstaltungen sowie
 - c. bei umfangreichen Plakatierungen.
- 2) Die Kautions dient der Sicherstellung der Pflichten des Erlaubnisnehmers und kann dazu verwendet werden, der Welterbestadt Quedlinburg durch pflichtwidriges Verhalten seitens des Erlaubnisnehmers entstehende Kosten zu decken oder um offene Sondernutzungsgebühren auszugleichen. Die Welterbestadt Quedlinburg ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.
- 3) Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen und beträgt zwischen 100,00 bis 5.000,00 EUR.
- 4) Sie richtet sich unter anderem nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- 5) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder der Straßeneinrichtung festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, insbesondere
 - a. entgegen § 7 Abs. 1 eine Straße oder eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b. einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c. gegen in § 10 genannte Pflichten verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 des StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 3) Zwangsmittel nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), bleiben unberührt.

- 4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Welterbestadt Quedlinburg nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung) vom 07.03.1995 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 07.03.1995 außer Kraft.

Quedlinburg, den 17.04.2026

gez. i. V. Frommert

[Dienstsiegelabdruck]

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Anlage 1

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 3 der Satzung)

Zu diesen Erlaubnissen zählen insbesondere:

1. Durchführung von kommerziellen Informations-, Werbe- und Verkaufsaktivitäten aller Art
2. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten incl. Sonnenschirme, Heizpilze usw.
3. Aufstellen mobiler Werbeträger, Werbefahnen
4. Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufstischen und Verkaufswagen
5. Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten
6. Fahrradständer
7. Lagern von Baumaterial, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden und -wagen, Bauzäunen, Baugerüsten und Bauschuttcontainern
8. Aufstellen von sonstigen Sammelbehältern/ -containern (z. B. Alttextilien, Schuhe)
9. Aufstellen von Hinweisschildern
10. Warenauslagen
11. Zirkusse und motorsportliche Veranstaltungen
12. Straßen und Gehwegaufbrüche für private Zwecke (z. B. für das Verlegen von Leitungen, Installation von Revisions- und Kanalschächten, Trockenlegung Mauerwerk)
13. Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten (z. B. Baustellenzufahrten) oder Anlage einer zweiten bzw. weiteren dauerhaften Grundstückszufahrt

Anlage 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 4 der Satzung)

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen.
2. Schaukästen, Warenautomaten mit einer Größe bis 0,90 m² und einer max. Tiefe von 0,12 m.
3. Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, kulturellen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
4. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. Lagern von Hausbrand, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegten und gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
5. Bauaufsichtlich genehmigte Teile oder nach Gestaltungssatzung genehmigte oder baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendmauern sowie Vordächer, Kellerlichtschächte), soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
6. Das Aufstellen und Anbringen von Briefkästen.
7. Fernmelde- und Versorgungsanlagen durch Versorgungsunternehmen im Rahmen der bestehenden Konzessionen bzw. des Fernmeldegesetzes.
8. Der Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er im öffentlichen Interesse liegt.
9. Wahlwerbung gem. § 8.
10. Musizieren und Kleinkunstdarbietungen in den Fußgängerzonen gem. § 9.
11. Private Blumentöpfe direkt am Gebäude, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
12. Anbringung von Lichterketten, Girlanden und Dekorationen im Zusammenhang mit behördlich genehmigten Veranstaltungen unter Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße.

Anlage 3

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
			lfd. Nr.	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Verabreichung von Speisen und Getränken	je angefangener qm Verkehrsfläche		2,00	5,00		25,00
2	Aufstellen von Warenauslagebeständen	je angefangener qm Verkehrsfläche					
	a) bis 4 qm				5,00		25,00
	b) ab 5 qm				8,00		40,00
3	Werbeträger	je Stück			15,00		25,00
4	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße gem. Anlage 2 überschreiten	je angefangener qm Verkehrsfläche			6,00		
5	Werbepлакate (ausgenommen Wahlwerbung)	je Stück bis 50	0,75				25,00
		ab 51	0,50				25,00
6	Werbepbanner	je Stück		20,00			
7	Informationsstände und Informationsmobile	je angefangener qm Verkehrsfläche	2,50				25,00
8	Hinweisschilder im Rahmen des Hotelleitsystems	je Stück				120,00	
9	Feste Hinweisschilder, die nicht im öffentlichen Interesse liegen	je Stück			20,00		
10	Verkaufswagen/ -stände						
	a) feste Verkaufsstände	je angefangener qm Verkehrsfläche		5,00	20,00		
	b) ambulante Verkaufsstände	je angefangener qm Verkehrsfläche	7,50				25,00
	c) Verkaufswagen					250,00-1.000,00	
11	Werbegänge/ -fahrten						
	a) Werbegänge	pro Person	10,00				
	b) Werbefahrten – Das Fahren bzw. Abstellen von Fahrzeugen, bei denen Reklame mind. den überwiegenden Teil der Fahrt bildet	pro Fahrzeug	25,00				

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestge- bühr
12	Das Aufstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener bzw. nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	je angefangener qm Verkehrsfläche		5,00			
13	Fahrradständer						
	a) bewegliche Fahrradständer, soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i. S. d. Satzung sind						gebührenfrei
	b) bewegliche Fahrradständer als Werbeträger	je angefangener qm Verkehrsfläche			6,00	70,00	
14	Aufstellen von stationsbasierten Fahrzeugen, die zu kommerziellen Zwecken vermietet werden (Carsharing)	je vorgehaltenem Parkplatz			100,00		
15	Micromobilität in Form von E- Scooter oder Leihfahrrädern	pro Fahrzeug			50,00		
16	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Baumaschinen	je angefangener qm Verkehrsfläche		2,00	5,00		25,00
17	Aufstellen von Containern	je Stück	10,00	15,00	25,00		
18	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist	pauschal					124,00
19	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder Anlage einer zweiten bzw. weiteren dauerhaften Grundstückszufahrt	pauschal					186,00
20	Zirkusse und sonstige Großveranstaltungen	je angefangener qm Fläche	0,10 bis 0,25				125,00
21	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung						
	a) Widerrufliche Dauergenehmigungen						zwischen 5,00 und 100,00
	b) sonstige		1,00 bis 200,00				25,00